

# Bauvertrag

Zwischen

.....

( nachfolgend Auftraggeber, kurz AG, mit Vor- und Nachnamen )

und

der Andreas Schmidt GmbH, vertreten durch deren GF Herrn Andreas Schmidt, Gräbendorfer Weg 1, 15741 Bestensee

( nachfolgend Auftragnehmer, kurz AN)

wird vereinbart:

## **1. Gegenstand des Vertrages**

Der AG überträgt dem AN die Ausführung folgender Arbeiten:

.....

Vertragsbestandteil werden:

- dieser Bauvertrag
- das Angebot des Auftragnehmers vom .....

## **2. Vergütung/ Abschlagszahlungen/ Vorauszahlung**

a. Für die Ausführung der unter 1. vereinbarten Leistungen erhält der AG eine Vergütung nach den im bezeichneten Angebot des AN aufgeführten Einheitspreisen multipliziert mit den tatsächlich ausgeführten Mengen und Massen zuzüglich der zum Vertragsabschluss geltenden Mehrwertsteuer.

b. Der AN hat Anspruch auf Abschlagszahlungen in Höhe des Wertes der von ihm erbrachten und nach dem Vertrag geschuldeten Leistungen. Bei Leistungen mit einem Materialeinsatz ab 250,- € Materialwert kann der AN vor Einbau des Materials vom AG einen Kostenvorschuss in Höhe des Materialwertes verlangen. Der AG hat das Wahlrecht, diesen Kostenvorschuss vor Anlieferung des Materials per Überweisung oder bei Anlieferung des Materials vor dessen Einbau auf der Baustelle in bar zu übergeben.

c. Zusätzliche Leistungen, die nicht ausdrücklich Teil des Angebotes des AN sind, werden zusätzlich vergütet. Haben AN und AG keine Einigung über die Höhe einer Nachtragsvergütung erzielt, kann der AN 80 % der in einem Nachtragsangebot für die zusätzliche Leistung genannten Vergütung als Abschlag abrechnen. Zahlt der AG diese Abschlagsrechnung trotz im Wesentlichen mangelfreier Ausführung nicht innerhalb von 5 Werktagen, kann der AN die weitere Leistungsausführung verweigern.

## **3. Wasser/ Strom**

Dem AN werden Wasser und Strom vom AG unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

## **4. Abnahme**

Die Bauleistung des AN gilt als abgenommen, wenn sie der AG ohne konkrete Mangelrügen in Benutzung nimmt. Die Abnahme gilt auch dann als erfolgt, wenn der AN dem AG nach Fertigstellung eine angemessene Frist zur Abnahme gesetzt hat und der AG die Abnahme nicht innerhalb dieser Frist unter Angabe mindestens eines Mangels verweigert.

## 5. Gewährleistung

Gewährleistungsansprüche des AG bei Mängeln der Bauleistung richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Kommt der AN einer Aufforderung des AG zur Mangelbeseitigung nach und stellt sich heraus, dass es sich um ein erkennbar unberechtigtes Mangelbeseitigungsverlangen handelt, da objektiv kein Mangel vorliegt, hat der AG dem AN die Aufwendungen mit einer ortsüblich angemessenen Vergütung zu ersetzen.

## 6. Salvatorische Klausel

Eine etwaige Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

.....

Auftraggeber

.....

Auftragnehmer